



## **41-0865: Zusammenschlussvorhaben Bouygues Construction SA / Alpiq InTec AG / Kraftanlagen München GmbH**

*Vorläufige Prüfung; Art. 4 Abs. 3, Art. 10 und Art. 32 KG<sup>1</sup>*

*Mitteilung gemäss Art. 16 VKU<sup>2</sup> vom 7. Juni 2017*

### Sachverhalt

1. Am 18. Juni 2018 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) die Meldung über ein Zusammenschlussvorhaben erhalten. Danach beabsichtigt die Bouygues Construction SA (nachfolgend: Bouygues Construction) die alleinige Kontrolle über die Alpiq InTec AG (nachfolgend: Alpiq) und über die Kraftanlagen München GmbH (nachfolgend: Kraftanlagen) zu erwerben. Veräussererinnen sind die Alpiq Holding AG und die Alpiq Deutschland GmbH, welche beide zur Alpiq-Gruppe gehören. Nachfolgend werden Alpiq und Kraftanlagen als die «Zielunternehmen» oder «Alpiq Engineering Services» bezeichnet. Die Erwerberin und die Zielunternehmen werden als die «Parteien» bezeichnet.
2. Die Bouygues-Gruppe ist eine diversifizierte Industriegruppe, die in den Sektoren Bau, Immobilien, Transport und Infrastruktur, Medien und Telekommunikation tätig ist. Ausserdem hält die Bouygues-Gruppe 28 % der Anteile an Alstom, die im Schienentransport-Sektor tätig ist. Muttergesellschaft der Bouygues-Gruppe ist die französische Bouygues SA, welche Kapitalanteile und Stimmrechte an der Bouygues Construction hält. Letztere ist eine in Frankreich ansässige Kapitalgesellschaft, die im Bausektor in den Bereichen Gebäude, Infrastruktur und Industrie tätig ist.
3. Die Bouygues-Gruppe ist über die nachfolgenden Tochtergesellschaften in der Schweiz tätig. Die Losinger Marazzi AG, die Prader Losinger AG und die VSL-Gruppe sind als Bauunternehmen tätig. Die Bouygues Énergies & Services Schweiz AG erbringt ein breites Spektrum an Dienstleistungen für Gebäude, Nutzer und Eigentümer. Die Dienstleistungen umfassen die Verwaltung, den Betrieb und die Wartung von Gebäuden, insbesondere Facility Management und Elektroinstallationen. Die MIBAG Property Managers AG erbringt Dienstleistungen im Bereich Immobilienverwaltung und Immobilienberatung. Die Colas Suisse DG SA ist ein Unternehmen, das im Bau und der Sanierung von Strassen tätig ist. Die Uniservice SA ist im Bereich der Abwicklung von Finanz- und Geschäftstransaktionen tätig. Die Gesellschaften MAINBY SA und BYREM SA sind auf internationaler Ebene im Bereich der Administration und des Personalmanagements tätig. TF1 ist ein französischer privater Fernsehsender, der in der Schweiz Umsätze mit TV-Werbung erzielt.
4. Die Alpiq-Gruppe ist eine führende Schweizer Energiedienstleisterin und Stromerzeugerin in Europa. Ausserdem ist die Alpiq-Gruppe in den Geschäftsfeldern Gebäudetechnologie, Transporttechnologie, Energie- und Wärme-Dienstleistungen, Technologien für Industrieanlagen und Stilllegung kerntechnischer Anlagen tätig. Muttergesellschaft der Alpiq-Gruppe ist die Alpiq Holding AG mit Sitz in Lausanne, welche 100 % der Anteile an der Alpiq mit Sitz in Olten hält. Alpiq ist in den Bereichen Gebäudetechnik, Facility Management,

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

<sup>2</sup> Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU; SR 251.4).

Schienen- und innerstädtische Verkehrstechnologie sowie Energieversorgungstechnologie tätig.

5. Die Kraftanlagen ist ein deutsches Unternehmen, das in den folgenden Geschäftsbereichen aktiv ist: Energie- und Kraftwerkstechnik, dezentrale Energieversorgung, Prozessautomatisierung, erdverlegter Rohrleitungsbau, Industrieanlagen, Versorgungstechnik, Nukleartechnik, Brandschutz sowie Schweiss- und Prüftechnik. Kraftanlagen wird von der Alpiq Deutschland GmbH kontrolliert, welche ihrerseits eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Alpiq Holding AG ist. Die einzige Tochtergesellschaft von Kraftanlagen in der Schweiz ist die Diamond Lite S.A. (nachfolgend: Diamond Lite), welche den Kauf, Verkauf, Import, Export und die Vertretung von Produkten im Zusammenhang mit Energie aus Wasserstoff, insbesondere Wasserstoff-Generatoren, bezweckt.

6. Gemäss Angaben der Parteien beabsichtigt die Bouygues Construction mit dem Zusammenschluss, ihr Angebot-Portfolio zu erweitern, insbesondere hinsichtlich der Ausführung komplexer Projekte in der Industrie und Energieerzeugung, und in neue grosse europäische Länder einzutreten, insbesondere Deutschland und Italien. Zudem ermögliche die Transaktion, das Angebot im Bereich Fahrleitungssysteme auszuweiten und in neue Länder, wie z.B. die Schweiz, Italien und Tschechien, einzutreten.

#### Unternehmenszusammenschluss

7. Das vorliegende Zusammenschlussvorhaben betrifft den Erwerb von 100 % der Kapitalanteile und Stimmrechte an Alpiq und Kraftanlagen durch die Bouygues Construction. Die Transaktion führt zu einem Erwerb alleiniger Kontrolle über Alpiq und Kraftanlagen, die gegenwärtig die «Engineering Services Division» der Alpiq-Gruppe bilden. Es handelt sich somit um einen Zusammenschluss im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG i.V.m. Art. 1 VKU.

#### Sachlich relevante Märkte

##### *Markt für Elektroinstallationen*

8. Der Markt für Elektroinstallationen umfasst praxisgemäss das Erstellen und die Reparatur von Anlagen und Einrichtungen, welche der energetischen Versorgung dienen. Dazu gehören die Verlegung von Leitungen, die Montage von Schaltkästen und Anschlüssen für Strom, Telefonanlagen, Internet, Alarmanlagen, Telematik, Radio und Fernsehen sowie die Reparatur der genannten Anlagen und die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen.<sup>3</sup>

9. Die Parteien haben in der Meldung separate Angaben zur Telekommunikationsnetzwerk-Technologie gemacht, welche die Bereiche Telefon und Verkabelung umfasse. Die Aktivitäten von Alpiq Engineering Services beinhalten Beratung, technische Planung, Systemintegration, Managed Services sowie Kundendienst für IT und Telekommunikationssysteme. Vorliegend wird im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Elektroinstallationen ausgegangen, der gemäss Praxis der WEKO (vgl. Rz 8) auch den Bereich Telekommunikationsnetzwerk-Technologie umfasst. Die genaue sachliche Abgrenzung, insbesondere ob der Bereich Telekommunikationsnetzwerk-Technologie allfällig einen eigenen sachlich relevanten Markt darstellt, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

---

<sup>3</sup> RPW 2017/2, 316 Rz 61, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 775 Rz 45, *BKW/AEK*; RPW 2009/3, 196 Fn 5, *Elektroinstallationsbetriebe Bern*.

### *Markt für HLKS-Installationen*

10. Die WEKO ist in ihrer Praxis von einem sachlich relevanten Markt für HLKS-Installationen ausgegangen. Dieser Markt umfasst die Installation von Heizungsanlagen, Lüftungs- und Klimatechnikanlagen sowie von Sanitäranlagen und Wasserinstallationen. Offengelassen hat die WEKO die Frage, ob ein Markt für HLKS-Installationen weiter in separate Märkte für a) Heizungsinstallationen, b) Luft- und Klimatechnikinstallationen und c) Sanitäranlagen und weitere Wasserinstallationen zu unterteilen wäre.<sup>4</sup> Die Europäische Kommission tendiert dazu, zwischen einem Markt für Wasser- und Sanitärinstallationen und einem Markt für Lüftungsinstallationen zu unterscheiden. Die definitive Marktabgrenzung in sachlicher Hinsicht wird jedoch im Ergebnis ebenfalls offengelassen.<sup>5</sup>

11. Im vorliegenden Fall ist von einem Markt für HLKS-Installationen auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt in weitere Segmente zu unterteilen ist, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für Anlagen-Contracting*

12. Der Markt für Anlagen-Contracting umfasst gemäss Praxis der WEKO die Planung, den Bau, die Finanzierung und den Betrieb von Anlagen (z.B. Wärmepumpenheizungen, Pellet- und Holzsplitheizungen, fossil befeuerte Heizungen und Kälteanlagen oder Photovoltaikanlagen) aus einer Hand durch einen sog. Contractor. Aufgrund der speziellen Eigenschaft des Anlagen-Contracting, dass die diversen vorgenannten Vertragsleistungen aus einer Hand erfolgen, wird eine separate Marktabgrenzung vorgenommen.<sup>6</sup> Vorliegend wird im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Anlagen-Contracting ausgegangen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für Gebäudeautomation*

13. In ihrer bisherigen Praxis hat die WEKO einen Markt für Gebäudeautomation beschrieben, welcher die digitale Mess-, Steuer-, Regel- und Leittechnik für die technische Gebäudeausrüstung umfasst. Der Markt für Gebäudeautomation beinhaltet die Regulierung von HLKS-Installationen und Elektroinstallationen. Darunter fällt die Vernetzung und Fernsteuerung von klassischen HLKS-Anlagen wie Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärsystemen und zunehmend auch von Alarmanlagen, Beleuchtungsanlagen und Storen. Leistungsbestandteil ist die Installation, die Inbetriebsetzung und Unterhaltsarbeiten an den Regulierungsanlagen für HLKS- und Elektroinstallationen.<sup>7</sup>

14. Vorliegend wird im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Gebäudeautomation ausgegangen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

---

<sup>4</sup> RPW 2016/3, 775 Rz 46, *BKW/AEK*; RPW 2017/2, 316 Rz 62, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*.

<sup>5</sup> COMP/M.3004, *Bravida/Semco/Prenad/Totalinstallatören/Backlunds*, Rz 13 ff.

<sup>6</sup> RPW 2017/2, 316 Rz 69, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 775 Rz 51, *BKW/AEK*.

<sup>7</sup> RPW 2017/2, 317 Rz 73, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 775 Rz 52, *BKW/AEK*.

### *Markt für Facility Management*

15. Gemäss Praxis der WEKO umfasst Facility Management alle Dienstleistungen, die zum Betreiben und Unterhalten eines Gebäudes oder einer Immobilie erforderlich sind.<sup>8</sup> Im Zusammenschluss *ISS/Edelweissfm* hat die WEKO verschiedene Untersegmente des Facility Managements untersucht. Die Frage, ob die Segmente je eigene sachlich relevante Märkte bilden, hat die WEKO bisher offen gelassen.<sup>9</sup> Die Europäische Kommission hat ebenfalls einen Markt für Facility Management abgegrenzt und in Erwägung gezogen, zwischen dem a) technischen Facility Management (u.a. Energiemanagement, Inspektion, Wartung und Instandsetzung von gebäudetechnischen Anlagen), b) kaufmännischen Facility Management (insbesondere Buchhaltung) und c) allgemeinen Facility Management (u.a. Sicherheitsdienste, Reinigung, Hausmeisterdienste) zu differenzieren.<sup>10</sup>

16. Vorliegend ist im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Facility Management auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt in weitere Segmente zu unterteilen ist, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen*

17. Die WEKO hat in ihrer Praxis einen Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen in Erwägung gezogen, welcher Montage, Anschluss und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen sowie In- und Aufdach-Systeme und in Fassaden integrierte Systeme umfasst. Eine definitive sachliche Marktabgrenzung nahm die WEKO nicht vor.<sup>11</sup> Im vorliegenden Fall ist von einem Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für den Fahrleitungsbau*

18. Die WEKO hat in einem älteren Zusammenschlussverfahren einen Markt für den Fahrleitungsbau erwogen.<sup>12</sup> Gemäss Meldung umfasst der Markt für Fahrleitungsbau die Planung, Installation und Wartung von Fahrleitungen für Eisenbahnsysteme, Tram- und Trolleybussysteme. Die Europäische Kommission hat in Betracht gezogen, den Markt für den Fahrleitungsbau weiter zu segmentieren. Sie hat die Frage offen gelassen, ob zwischen Oberleitungen und stromführenden dritten Schienen, welche bei U-Bahnen und teilweise auch bei S-Bahnen eingesetzt werden, und zwischen Nah- bzw. städtischem Verkehr und Fernverkehr zu unterteilen wäre.<sup>13</sup>

19. Im vorliegenden Fall ist von einem Markt für den Fahrleitungsbau auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

---

<sup>8</sup> RPW 2013/3, 330 Rz 31, *Swiss Primer Site/Tertianum*; RPW 2010/2, 238 Rz 28, *Stoffel Participations Group/Bauengineering/Swissbuilding Concept*; RPW 2009/2, 187 Rz 17, *Swiss Prime Site AG/Jelmoli Holding AG*; RPW 2006/4, 673 Rz 41, *Gaz de France/Suez*; RPW 2006/4, 683 Rz 15, *ISS/Edelweissfm*; RPW 2004/1, 142 Rz 11, *3i Group plc/MIB AG*.

<sup>9</sup> RPW 2006/4, 684 Rz 120, *ISS/Edelweissfm*.

<sup>10</sup> COMP/M.6020, *ACS/Hochtief*, Rz 16; COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 461.

<sup>11</sup> RPW 2017/2, 316 Rz 65, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*.

<sup>12</sup> RPW 1997/4, 544 Rz 21, *Siemens/Elektrowatt*.

<sup>13</sup> COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 165 f.

### *Markt für Bahnverkehrs-Signalisation*

20. Die Europäische Kommission hat in ihrer bisherigen Praxis bei der Bahnverkehrs-Signalisation zwischen Projekten und Produkten unterschieden. *Projekte* im Bereich der Bahnverkehrs-Signalisation umfassen die Planung, Entwicklung, Beschaffung, Installation und Instandhaltung von Sicherheitssystemen im Bahnverkehr. Die Europäische Kommission hat in Betracht gezogen, den Markt hinsichtlich verschiedener Bahnverkehrstypen (Fernverkehr und Nahverkehr), hinsichtlich unterschiedlicher Technologie (nicht-elektronisch und computergestützt) und hinsichtlich der Projektgrösse (klein, mittel und gross) weiter zu segmentieren. Die Frage, ob alle Projekte im Bereich der Bahnverkehrs-Signalisation zu einem Markt gehören oder ob der Markt weiter zu unterteilen wäre, wurde von der Europäischen Kommission letztendlich offen gelassen. Ebenfalls offen gelassen hat die Europäische Kommission die Frage, ob innerhalb der *Produkte*, die für Signalisations-Projekte im Bahnverkehr verwendet werden, zu differenzieren wäre.<sup>14</sup>

21. Im vorliegenden Fall ist im Sinne einer Arbeitshypothese von einem Markt für Bahnverkehrs-Signalisation auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt in weitere Segmente zu unterteilen ist, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen*

22. Alpiq Engineering Services ist in den Bereichen Ampelsysteme, Park- und Verkehrsleitsysteme, Verkehrstelematiksysteme, Hinweis- und Informationstafeln, Sicherheitssysteme, Tunnelinfrastruktur sowie Poller und Schranken tätig. Die Aktivitäten der Bouygues-Gruppe beschränken sich in der Schweiz auf Strassenverkehrs-Signalisation.

23. Es gibt bisher keine Praxis der WEKO zur Marktabgrenzung im Bereich von Infrastruktureinrichtungen im Strassenverkehr. Die Europäische Kommission tendiert zu einer Unterscheidung zwischen a) Verkehrsinfrastruktur (Strassenbeleuchtung, Verkehrssignalanlagen, Parkraumbewirtschaftungsanlagen) und b) Verkehrssteuerungssysteme.<sup>15</sup> In *Eurovia/Compagnie Signature/JV* unterscheidet die Europäische Kommission im Bereich der Strassenverkehrs-Signalisation zwischen vertikalen Signalisationen und horizontalen Signalisationen.<sup>16</sup>

24. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt in weitere Segmente zu unterteilen ist, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für Energieversorgungstechnik*

25. Die WEKO hat bislang im Bereich der Energieversorgungstechnik keine sachliche Marktabgrenzung vorgenommen. In der Meldung wird im Sinne einer Arbeitshypothese ein Markt für Energieversorgungstechnik abgegrenzt, welcher Dienstleistungen im Bereich Hoch- und Mittelspannung, Verkehrstechnik, Energieversorgungstechnik, Telekommunikationstechnologie und elektrische Spezialanlagen umfasse.

26. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Energieversorgungstechnik auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung, d.h. ob der Markt

---

<sup>14</sup> COMP/M.6843, *Siemens/Invensys Rail*, Rz 6 ff.; COMP/M.4508 – *Alstom UK/Balfour Beatty/JV*, Rz. 10 ff.

<sup>15</sup> COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 466 ff.

<sup>16</sup> COMP/M.4872, *Eurovia/Compagnie Signature/JV*, Rz 11 ff.

weitere oder weniger (Infrastruktur-)Segmente umfassen sollte, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren*

27. Diamond Lite ist im Vertrieb von Elektrolyseuren tätig. Darunter versteht man Einrichtungen, um Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff zu zerlegen, z.B. für die Verwendung von Wasserstoff in Brennstoffzellen.

28. Weder die WEKO noch die Europäische Kommission haben bisher eine Praxis im Bereich von Elektrolyseuren entwickelt. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann vorliegend offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für Automatisierungssteuerung («automation control»)*

29. Es gibt keine Praxis der WEKO zur Marktabgrenzung im Bereich der Automatisierungssteuerung. Die Europäische Kommission hat in ihrer bisherigen Praxis einen Markt für Automatisierungssteuerung abgegrenzt und erwogen, aber letztlich offen gelassen, ob der Markt in weitere Teilsegmente zu unterteilen wäre.<sup>17</sup> Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Automatisierungssteuerung auszugehen, welcher die Entwicklung und Integration von umfassenden Automatisierungssteuerungs-Lösungen für Infrastruktur- und Industrieanlagen umfasst. Die genaue sachliche Abgrenzung, insbesondere ob der Markt in weitere Teilsegmente zu unterteilen wäre, kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke*

30. Die Europäische Kommission hat in ihrer bisherigen Praxis in Erwägung gezogen, im Bereich von Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke einen Markt für kerntechnische Dienstleistungen abzugrenzen.<sup>18</sup> Dieser Markt umfasse Inspektion, Wartung, Konstruktion und Reparatur sowie Lieferung von Komponenten für bestehende nukleare Dampferzeugungssysteme.<sup>19</sup>

31. Die Parteien schlagen vor, von einem Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke auszugehen. Die Tätigkeiten von Alpiq Engineering Services auf diesem Markt umfassen ein breites Spektrum an Dienstleistungen, das von der konzeptionellen Neukonstruktion von Systemkomponenten, über Ingenieurs- und Beratungsleistungen in Bezug auf die technische Machbarkeit bis hin zur Unterstützung vor Ort während Wartungs- und Inspektionsarbeiten und Nachrüstungsmassnahmen reicht. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke auszugehen. Die genaue sachliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für Strahlenschutzdienstleistungen*

32. Weder die WEKO noch die Europäische Kommission haben bisher eine Praxis im Bereich von Strahlenschutzdienstleistungen entwickelt. Die Parteien schlagen vor, von einem Markt für Strahlenschutzdienstleistungen auszugehen, welcher die Erstellung von Strahlenschutzkonzepten und Massnahmen, die Verwaltung der Dosimetrie, die Bestimmung und

---

<sup>17</sup> COMP/M.7005, *Schneider Electric/Invensis*, Rz 7 ff.

<sup>18</sup> COMP/M.7764, *EDF/Areva Reactor Business*, Rz 57 ff.; COMP/M.4153, *Toshiba/Westinghouse*, Rz 25.

<sup>19</sup> COMP/M.4153, *Toshiba/Westinghouse*, Rz 25.

den Ausgleich von radioaktiven Emissionen oder den Transport von Brennelementen umfasse.

33. Im vorliegenden Fall ist, im Sinne einer Arbeitshypothese, von einem Markt für Strahlenschutzdienstleistungen auszugehen. Die genaue sachliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### Räumlich relevante Märkte

##### *Markt für Elektroinstallationen*

34. Der räumliche Markt für Elektroinstallationen wurde gemäss Praxis der WEKO regional definiert. Dies wurde damit begründet, dass im Elektroinstallationsbereich – wie auch in anderen Bereichen der Baubranche – ein gewisser Distanzschutz aufgrund hoher Transportkosten zu verzeichnen ist: Die zunehmende Distanz einer Unternehmung vom Ausführungs-ort führt zu steigenden Selbstkosten und sinkender Rentabilität eines Auftrags.<sup>20</sup> Je nach Auftragsvolumen ist aber auch von einem grösseren Markt auszugehen. Im vorliegenden Fall kann eine genaue räumliche Abgrenzung offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

##### *Markt für HLKS-Installationen*

35. Entsprechend obiger Ausführungen (Rz 34) ist die WEKO in ihrer bisherigen Praxis für HLKS-Installationen grundsätzlich von einem regionalen Markt ausgegangen. Gleiches würde sinngemäss für eine weitere Segmentierung des Marktes in a) Heizungsinstallationen, b) Luft- und Klimatechnikinstallationen und c) Sanitäranlagen und weitere Wasserinstallationen gelten.<sup>21</sup> Die Europäische Kommission hat für Elektroinstallationen, Wasser- und Sanitärinstallationen und Lüftungsinstallationen einen nationalen und regionalen Markt in Erwägung gezogen. Eine räumliche Abgrenzung dieser Märkte wurde jedoch nicht vorgenommen.<sup>22</sup> Vorliegend ist für den sachlichen Markt für HLKS-Installationen von einem regionalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

##### *Markt für Anlagen-Contracting*

36. Die WEKO hat beim Zusammenschlussvorhaben *BKW/AEK* in Erwägung gezogen, den Markt für Anlagen-Contracting in räumlicher Hinsicht national oder regional abzugrenzen.<sup>23</sup> Eine genaue räumliche Abgrenzung hat die WEKO indessen nicht vorgenommen. Im späteren Zusammenschlussvorhaben *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG* ist die WEKO für den zu beurteilenden Fall den Angaben in der Meldung folgend von einem nationalen Markt ausgegangen.<sup>24</sup> Im vorliegenden Fall ist für den sachlichen Markt für Anlagen-Contracting in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

---

<sup>20</sup> RPW 2017/2, 319 Rz 86, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 776 f. Rz 65, *BKW/AEK*.

<sup>21</sup> RPW 2017/2, 319 Rz 87, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 777 Rz 66, *BKW/AEK*.

<sup>22</sup> COMP/M.3004, *Bravida/Semco/Prenad/Totalinstallatören/Backlunds*, Rz 19 ff.

<sup>23</sup> RPW 2016/3, 777 Rz 68, *BKW/AEK*.

<sup>24</sup> RPW 2017/2, 319 Rz 90, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*.

### *Markt für Gebäudeautomation*

37. Die WEKO hat für den Markt für Gebäudeautomation in der Vergangenheit in räumlicher Hinsicht eine nationale und eine regionale Marktabgrenzung in Erwägung gezogen, die Frage aber offen gelassen.<sup>25</sup> Im vorliegenden Fall ist für den sachlichen Markt für Gebäudeautomation von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für Facility Management*

38. Die WEKO hat in ihrer bisherigen Praxis offen gelassen, ob im Bereich des Facility Managements eine nationale oder regionale Marktabgrenzung vorzunehmen ist.<sup>26</sup> Für den sachlichen Markt für Facility Management ist im vorliegenden Fall in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen*

39. In einer früheren Entscheidung hat die WEKO erwogen, ob der räumlich relevante Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen national oder regional abzugrenzen sei. Die WEKO tendierte zu einer regionalen Marktabgrenzung, liess die Frage aber offen. Im vorliegenden Fall ist für den sachlichen Markt für die Installation von Photovoltaikanlagen von einem regionalen Markt auszugehen. Die genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für den Fahrleitungsbau*

40. Die WEKO hat für den Markt für den Fahrleitungsbau in räumlicher Hinsicht bisher keine Praxis entwickelt. Die Europäische Kommission geht in ihrer bisherigen Praxis von einem nationalen Markt aus.<sup>27</sup> Die Parteien weisen in ihrer Meldung darauf hin, dass die relevanten Projekte vielfach ausgeschrieben und in öffentlichen Vergabeverfahren auch für ausländische Unternehmen frei zugänglich seien und dass ausländische Unternehmen in der Vergangenheit an solchen Verfahren teilgenommen hätten.

41. Im vorliegenden Fall ist für den sachlichen Markt für den Fahrleitungsbau in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

### *Markt für Bahnverkehrs-Signalisation*

42. In ihrer bisherigen Praxis hat die Europäische Kommission im Bereich der Projekte für Bahnverkehrs-Signalisation eine nationale und eine europaweite Marktabgrenzung in Betracht gezogen, die Frage aber letztlich offen gelassen.<sup>28</sup> Im vorliegenden Fall ist für den

---

<sup>25</sup> RPW 2017/2, 319 Rz 94, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2016/3, 777 Rz 69, *BKW/AEK*.

<sup>26</sup> RPW 2017/2, 319 Rz 95, *Energiedienst Holding AG/Hälg & Co. AG/Inretis Beteiligungen AG*; RPW 2013/3, 330 Rz 34, *Swiss Primer Site/Tertianum*; RPW 2010/2, 238 Rz 30, *Stoffel Participations Group/Bauengineering/Swissbuilding Concept*; RPW 2006/4, 687 Rz 25, *ISS/Edelweissfm*.

<sup>27</sup> COMP/M.5701, *Vinci/Gegelec*, Rz 43 ff.; COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 167.

<sup>28</sup> COMP/M.6843, *Siemens/Invensys Rail*, Rz 24 ff.; COMP/M.4508, *Alstom UK/Balfour Beatty/JV*, Rz. 22 f.



Markt für Bahnverkehrs-Signalisation in räumlicher Hinsicht von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Abgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen*

43. Die WEKO hat für den Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen in räumlicher Hinsicht bisher keine Praxis entwickelt. Die Europäische Kommission hat die räumliche Markt-abgrenzung für Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssteuerungssysteme offengelassen.<sup>29</sup> Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Verkehrsinfrastruktureinrichtungen im Sinne einer Arbeitshypothese von einem nationalen Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für Energieversorgungstechnik*

44. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Energieversorgungstechnik im Sinne einer Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem EWR-weiten Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren*

45. Weder die WEKO noch die Europäische Kommission haben den Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren in räumlicher Hinsicht abgegrenzt. Gemäss Angaben der Parteien sind die Vertreiber von Elektrolyseuren international tätig. Dies gelte auch für die zum Zielunternehmen gehörende Gesellschaft Diamond Lite, die in west- und osteuropäischen Ländern verkaufe und Support-Leistungen anbiete. Darüber hinaus sei der Schweizer Markt begrenzt, so dass es für Vertreiber von Elektrolyseuren nicht profitabel wäre, wenn deren Aktivitäten auf die Schweiz begrenzt wären.

46. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren im Sinne einer Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem EWR-weiten Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert. (vgl. Rz 53 ff.).

#### *Markt für Automatisierungssteuerung («automation control»)*

47. Die Europäische Kommission hat in ihrer Praxis offengelassen, ob der sachliche Markt für Automatisierungssteuerung europaweit oder weltweit abzugrenzen ist.<sup>30</sup> Der geschätzte Marktanteil von Alpiq Engineering Services auf dem Schweizer Markt beträgt ca. [0–10] %. Ausserhalb der Schweiz sind die Zielunternehmen nicht tätig. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Automatisierungssteuerung im Sinne einer Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem weltweiten Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke*

48. Die Europäische Kommission hat für den Markt für «nuclear services» in räumlicher Hinsicht eine europaweite und eine weltweite Abgrenzung in Betracht gezogen, die Frage aber letztlich offen gelassen.<sup>31</sup> Gemäss Angaben der Parteien ist der geschätzte Marktanteil

---

<sup>29</sup> COMP/M.3653, *Siemens/VA Tech*, Rz 467 und 469.

<sup>30</sup> COMP/M.7005, *Schneider Electric/Invensis*, Rz 25 ff.

<sup>31</sup> COMP/M.7764, *EDF/Areva/Reactor Business*, Rz 100.

von Alpiq Engineering Services sowohl auf dem Schweizer Markt, dem europäischen und auch dem weltweiten Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke marginal.

49. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Dienstleistungen und Anlagen für Kernkraftwerke im Sinne einer Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem weltweiten Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### *Markt für Strahlenschutzdienstleistungen*

50. Bisher haben weder die WEKO noch die Europäische Kommission den Markt für Strahlenschutzdienstleistungen in räumlicher Hinsicht abgegrenzt. Die Parteien gehen im Sinne einer Arbeitshypothese davon aus, dass der Markt für Strahlenschutzdienstleistungen weltweit abzugrenzen sei. Gemäss Angaben der Parteien beträgt der geschätzte Marktanteil von Alpiq Engineering Services auf dem weltweiten Markt weniger als [0–10] %. Auf dem Schweizer Markt liegt der Marktanteil von Alpiq Engineering Services schätzungsweise bei ca. [10–20] %.

51. Im vorliegenden Fall ist für den Markt für Strahlenschutzdienstleistungen im Sinne einer Arbeitshypothese in räumlicher Hinsicht von einem weltweiten Markt auszugehen. Eine genaue räumliche Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da dies die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlussvorhabens nicht verändert.

#### Keine betroffenen Märkte

52. Als «vom Zusammenschluss betroffene Märkte» werden Märkte bezeichnet, in welchen der gemeinsame Marktanteil in der Schweiz von zwei oder mehr der beteiligten Unternehmen 20 % oder mehr beträgt oder der Marktanteil in der Schweiz von einem der beteiligten Unternehmen 30 % oder mehr beträgt (Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU). Alle vorgenannten relevanten Märkte (vgl. Rz 8–33) sind keine betroffenen Märkte in diesem Sinne und daher ist von der Unbedenklichkeit des Zusammenschlusses auszugehen. Konkret kommt es lediglich in den Märkten für Elektroinstallationen, Facility Management und Verkehrsinfrastruktureinrichtungen zu marginalen Marktanteilsadditionen. Die kumulierten Marktanteile in der Schweiz betragen auf diesen Märkten weniger als 20 %. In den übrigen vorgenannten relevanten Märkten hat der Zusammenschluss keine Addition von Marktanteilen zur Folge. Mit Ausnahme des Marktes für den Vertrieb von Elektrolyseuren erreichen die individuellen Marktanteile der Zielunternehmen in der Schweiz die Schwelle von 30 % nicht.

53. Gemäss Angaben der Parteien könnte der Marktanteil in der Schweiz von Diamond Lite auf dem Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren möglicherweise oberhalb von 30 % liegen. Diamond Lite vertreibe Elektrolyseure der Marke Proton OnSite. Proton OneSite entwickle ihre eigene, laugenfreie Elektrolyse-Technologie basierend auf einer Protonen-Austausch-Membran. Da in den einzelnen Ländern sehr wenige Projekte ausgeführt werden, können bereits einzelne Projekte zu Marktanteilen oberhalb von 30 % führen.

54. Die WEKO hat ihre Praxis hinsichtlich der von Zusammenschlussvorhaben betroffener Märkte ohne Anteilsadditionen gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU präzisiert. Gemäss der Mitteilung des Sekretariats zur Meldung und Beurteilung von Zusammenschlüssen ist die Marktanteilsberechnung auf dem im Einzelfall zu bestimmenden relevanten Markt vorzunehmen.<sup>32</sup> Im Einklang mit der jüngsten Praxis der WEKO haben die Parteien den Marktanteil auf dem räumlich relevanten Markt, welcher mindestens europaweit sei, angegeben. Der

---

<sup>32</sup> Mitteilung des Sekretariats der Wettbewerbskommission vom 25. März 2009, Praxis zur Meldung und Beurteilung von Zusammenschlüssen, Rz 9; abrufbar unter: [www.weko.ch](http://www.weko.ch) > Dienstleistungen > Meldeformulare.

geschätzte Marktanteil von Diamond Lite beträgt weniger als [0–10] %. Dieser Marktanteil überschreitet den Schwellenwert von Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU nicht. Demgemäss ist der Markt für den Vertrieb von Elektrolyseuren kein betroffener Markt und von der Unbedenklichkeit des Zusammenschlusses auszugehen.

55. Im vorliegenden Zusammenschlussvorhaben liegen daher keine betroffenen Märkte im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU vor. Im Ergebnis ergibt die vorläufige Prüfung keine Anhaltspunkte, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken wird. Die Voraussetzungen für eine Prüfung des Zusammenschlusses nach Art. 10 KG sind daher nicht gegeben.

#### Nebenabreden

56. Im Rahmen der vorliegenden Transaktion werden Geschäftswerte und Know-how auf den Käufer übertragen. Gemäss dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag<sup>33</sup> wird den Veräusserinnen für die Dauer von [...] ab dem Datum des Vollzugs ein Wettbewerbsverbot auferlegt. Sie verpflichten sich, jede konkurrenzierende Tätigkeit in Bezug auf Waren und Dienstleistungen der Zielgesellschaften in [...] zu unterlassen. Ausserdem verpflichten sie sich, für die Dauer von [...] ab dem Datum des Vollzugs keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Zielgesellschaften aktiv abzuwerben.

57. Bezüglich Nebenabreden in Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen hat die Wettbewerbskommission ihre Praxis zu Wettbewerbsverboten grundsätzlich an der entsprechenden Bekanntmachung der EU-Kommission<sup>34</sup> orientiert.<sup>35</sup> Das zulässige zeitliche Mass für Wettbewerbsverbote beträgt drei Jahre, wenn mit dem Unternehmen sowohl der Geschäftswert als auch Know-how übertragen wird, bzw. zwei Jahre, wenn nur der Geschäftswert Gegenstand der Transaktion ist.<sup>36</sup> In räumlicher Hinsicht müssen sich Wettbewerbsverbote auf das Gebiet beschränken, in dem der Veräusserer die betreffenden Waren oder Dienstleistungen bereits vor der Unternehmensübertragung angeboten hat.<sup>37</sup> In gleicher Weise müssen sich Wettbewerbsverbote in sachlicher Hinsicht auf die Waren und Dienstleistungen beschränken, die den Geschäftsgegenstand des übertragenen Unternehmens bilden.<sup>38</sup> Die für Wettbewerbsverbote geltenden Grundsätze sind auch auf Abwerbverbote anwendbar.<sup>39</sup>

58. Die in der Meldung genannten Wettbewerbs- und Abwerbverbote entsprechen in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht den Vorgaben der Praxis der WEKO bzw. der EU-Kommission und können daher als zulässige Nebenabreden qualifiziert werden.

---

<sup>33</sup> «Share and Loan Purchase Agreement» vom 25. März 2018.

<sup>34</sup> Bekanntmachung der Kommission über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind, ABl. C 56 vom 05.03.2005 S. 24 ff. (nachfolgend: EU-Bekanntmachung).

<sup>35</sup> Vgl. RPW 2010/3 504 Rz 63 ff., *France Télécom SA/Sunrise Communications AG*; RPW 2006/4 689 Rz 35 ff., *ISS/Edelweissfm*; RPW 2012/1, 150 Rz 63, *NZZ/Ringier/Tamedia/cXense/PPN*.

<sup>36</sup> EU-Bekanntmachung, Rz 20.

<sup>37</sup> EU-Bekanntmachung, Rz 22.

<sup>38</sup> EU-Bekanntmachung, Rz 23.

<sup>39</sup> EU-Bekanntmachung, Rz 26.